

Vorbereitung für die 3. Lebensphase



Das Senioren-Manual - Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Was hätte ich schon längst tun sollen im Hinblick auf das Alter?

1. Lückenlose AHV-Beitragszahlungen
2. Für Verheiratete: Wahl des richtigen Ehegüterstandes
3. Aufbewahrung der Dokumente über Erbschaften, Liegenschaften und massgebende Beteiligungen an Geschäften

B. Was muss ich tun, wenn das Pensionierungsalter näher rückt?

1. Entscheid über Vorziehung oder Hinausschiebung der AHV-Rente
2. Desgleichen betreffend Pension, Entscheid Kapitalauszahlung oder Rente
3. Alterswohnung
4. Einschätzung des Gesamteinkommens im Alter

C. Einkommen im Pensionierungsalter

1. Höhe der AHV
2. Höhe der Pension
3. Eigenes Vermögen und dessen Ertrag
4. AHV-Ergänzungsleistungen (EL)
5. EL für Personen im Heim oder Spital
6. Beihilfen zu AHV und EL sowie Gemeindegzuschüsse
7. Pro memoria: Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung

D. Altersheim etc.

E. Vererbung des Vermögens

1. Bei einer alleinstehenden Person
2. Bei einer verheirateten Person
3. Pflichtteile, welche nicht durch Testament entzogen werden können
4. Die letztwillige Verfügung

F. Autopsie, Transplantation, Palliative Medikation

G. Angaben für die Bestattung

H. Senioren – Aktivitäten

I. Geistliche Entwicklung bis zum Verlassen dieser Welt

Vorwort

Die nachfolgenden Ausführungen sind zum Teil sehr zeitgebunden. Insbesondere die finanziellen Angaben beruhen auf der Situation von 2004 und sind raschen und manchmal auch bedeutenden Veränderungen unterworfen. Es ist deshalb unerlässlich, sich bei der politischen Gemeinde oder an anderen Stellen über den jeweiligen Stand zu erkundigen.

A. Was hätte ich schon längst tun sollen im Hinblick auf das Alter?

1. Lückenlose AHV-Beitragszahlungen

Männer müssen bis zum Alter von 65 Jahren 44 Beitragsjahre haben; Frauen bis Jahrgang 1941 42 und ab Jahrgang 1942 43 Beitragsjahre bis zum entsprechenden ordentlichen Pensionierungsdatum. Auch Auslandsjahre gelten als Lücken.

Beitragslücken, die nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, lassen sich unter Umständen rückwirkend schliessen, indem man nachträglich den Minimalbeitrag bezahlt (derzeit Fr. 425.– pro Jahr).

Bei fehlenden Beitragsjahren wird die Rente anteilmässig gekürzt. Dies gilt auch für den Minimal- und den Maximalbetrag der Rente. Die Nachzahlung des Minimalbeitrages lohnt sich deshalb vor allem dann, wenn die Rente beim Minimalbetrag oder Maximalbetrag anschlägt.

2. Für Verheiratete: Wahl des richtigen Ehegüterstandes

Der Güterstand kann hinterher geändert werden, aber nicht rückwirkend. Gründe für besondere Überlegungen können sein: Kinder aus früherer Ehe, eigenes Geschäft oder Haus,

keine gemeinsamen Kinder. Der Güterstand hat eventuell grossen Einfluss auf die Vererbung.

3. Aufbewahrung der Dokumente über Erbschaften, Liegenschaften und massgebende Beteiligungen an Geschäften.

Vor allem im Hinblick auf die Güterrechtliche Auseinandersetzung lohnt es sich, diese Dinge nicht bloss 10 Jahre, sondern bis zum Ableben aufzubewahren.

B. Was muss ich tun, wenn das Pensionierungsalter näher rückt?

1. Entscheid über Vorziehung oder Hinausschiebung der AHV-Rente

Die AHV-Rente kann 1 bis 2 Jahre vorgezogen oder 1 bis 5 Jahre aufgeschoben werden. Entsprechend reduziert oder erhöht sich der Betrag der Rente.

Vorbezug/Aufschub	Veränderung Männer / Frauen	Max. für Alleinstehende
- 2 J.	- 13,6% / - 6,8%	21'876.-
- 1 J.	- 6,8% / - 3,4%	23'598.-
0 J.	0,0%	25'320.-
+ 1 J.	+ 5,2%	26'637.-
+ 3 J.	+ 17,1%	29'650.-
+ 5 J.	+ 31,5%	33'296.-

Zu beachten ist, dass bei vorzeitiger Pensionierung AHV-Beiträge auf Vermögen, Kapitalertrag und Renten bezahlt werden müssen.

2. Desgleichen betreffend Pension, Entscheid Kapitalauszahlung oder Rente

Auch bei den Pensionskassen kann eventuell eine frühere oder spätere Pensionierung beantragt werden mit entsprechender Veränderung des Pensionsbetrages. Es lohnt sich, sich frühzeitig zu erkundigen.

Daneben aber besteht grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalauszahlung zu verlangen. Ab 1. Januar 2005 gilt für alle Pensionskassen von Gesetzes wegen, dass auf Wunsch bis zu einem Viertel des Alterskapitals bar ausbezahlt werden muss. Bisher konnten die Pensionskassen verlangen, dass der Versicherte bis drei Jahre vor der Pensionierung einen Antrag stellen müsse. Ab 1. Januar 2005 kann die Frist noch verlängert werden. Es ist nicht klar, ob sie sich auf die reguläre oder auf die frühestmögliche Pensionierung (z.B. mit 60 Jahren) bezieht. Es lohnt sich auch in dieser Hinsicht, frühzeitig bei der Pensionskasse anzufragen; etwa mit 55 Jahren! Im Übrigen sind diese gegenwärtig an einer Kapitalauszahlung interessiert.

Tatsache ist, dass die Pensionskasse heute verpflichtet ist, für die gesetzliche Pension das Alterskapital zum Satz von 7,8% in eine Rente umzuwandeln. Dieser Satz ist aber aus zwei Gründen viel zu hoch. Erstens ist die Lebenserwartung massiv angestiegen und zweitens sind die Kapitalerträge auf ein Minimum gesunken. Man kauft deshalb heute lebenslängliche Renten für einen 65-jährigen zu einem Umwandlungssatz von 4,5%. Die Revision des Pensionskassengesetzes sieht eine

Reduktion auf 6,8% über 10 Jahre verteilt vor – was kaum genügen wird.

Trotzdem zieht der Grossteil der Versicherten die Kapitalauszahlung vor aus folgenden Gründen:

- a) Wenn ein versicherter Mann stirbt, erhält die überlebende Ehefrau nur noch 60% der Rente. Mit einer Kapitalauszahlung steht sie eventuell besser.
- b) Steuerliche Überlegungen können zum Ergebnis führen, dass die Kapitalauszahlung günstiger ist. Diese Kalkulationen sind allerdings nicht unbedingt schlüssig.
- c) Wenn das Alterskapital gross genug ist, kann man vom Ertrag leben und die Erben erhalten auch noch etwas.

Auf jeden Fall ist es vorteilhaft, sich einen Teil als Kapital auszahlen zu lassen, wenn nicht noch weiteres Vermögen da ist. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Leute, welche Ergänzungsleistungen beantragen müssen, höchstens Fr. 25'000.– bei Einzelpersonen und Fr. 40'000.– bei Ehepaaren Eigenkapital haben sollten.

3. Alterswohnung

Mit Vorteil erkundigt man sich frühzeitig über die Möglichkeiten einer Alterswohnung oder eines Platzes in einem Altersheim.

4. Einschätzung des Gesamteinkommens im Alter

Frühzeitig sollte man die Höhe des Gesamteinkommens im Pensionierungsalter einzuschätzen versuchen. Hiezu ist das folgende Kapitel C. eine Hilfe.

C. Einkommen im Pensionierungsalter

1. Höhe der AHV

Heute beträgt – wenn keine Beitragsjahre fehlen – die Rente einer Einzelperson mindestens Fr. 12'660.– und höchstens Fr. 25'320.–. Bei durchschnittlichen Einkommen zwischen Fr. 12'660.– und Fr. 75'960.– liegt sie zwischen diesen Grenzwerten.

Das durchschnittliche Einkommen ist nicht einfach zu berechnen. Mit einem Aufwertungsfaktor wird die Inflation berücksichtigt. Ferner gibt es Gutschriften für Kindererziehung und Pflege naher Verwandter.

Bei Ehepaaren ist die Berechnung der Renten komplizierter. Solange nur der eine Ehepartner im AHV-Alter ist, erhält dieser eine Einzelrente wie oben angegeben. Sind beide Ehepartner im AHV-Alter, so werden die durchschnittlichen Einkommen gesplittet, d.h. jedem Ehepartner wird die Hälfte seines eigenen Einkommens und die Hälfte des Einkommens des Ehepartners gutgeschrieben und gestützt darauf je einzeln der Rentenanspruch berechnet. Die beiden Renten dürfen aber zusammen nicht 150% der Maximalrente für Einzelpersonen übersteigen. Das Minimum ist zweimal die Minimalrente für Einzelpersonen. Nach dem Ableben des einen Ehepartners wird die Rente für den überlebenden Teil neu berechnet wie für Alleinstehende aber mit einem Zuschlag von 20%.

Die AHV-Rente ersetzt eine allfällige IV-Rente. Wer pflegebedürftig ist, hat indessen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bis maximal Fr. 844.– pro Monat, unabhängig von allenfalls weiterem Einkommen oder Vermögen.

Man kann sich den Rentenanspruch vorausberechnen lassen,

soll das aber nicht zu früh tun. Dafür und für die Beanspruchung der Rente kann das Antragsformular von der AHV-Ausgleichskasse (Telefonbuch, letzte Seite), bei der Gemeindeverwaltung und unter www.ahv.ch, Menüpunkt „Formulare“, bezogen werden.

2. Höhe der Pension

Dafür muss man sich bei der Pensionskasse erkundigen.

3. Eigenes Vermögen und dessen Ertrag

Das Problem ist gegenwärtig, eine sichere und ertragreiche Anlage zu finden.

4. AHV-Ergänzungsleistungen (EL)

Es gibt mehr Leute, als man denkt, bei welchen AHV, Pension und eventuell weitere Finanzen zum Leben nicht ausreichen. Für diese gibt es die staatlichen (kantonalen) Ergänzungsleistungen, welche ein Minimaleinkommen garantieren. Darauf besteht ein Anspruch, es ist keine Sozialleistung. Voraussetzung ist bei Schweizern und Ausländern, dass sie 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Alleinstehenden, die zuhause leben, wird im Prinzip ein, allgemeiner Lebensbedarf von Fr. 17'300.– im Jahr garantiert, Ehepaaren ein solcher von Fr. 25'950.–. Ferner werden der Bruttomietzins und die obligatorischen Krankenkassenprämien garantiert. Dem wird als Einkommen die AHV, die Pension, der Vermögensertrag und bei grösserem Vermögen ein gewisser Vermögensverzehr gegenübergestellt. Die Differenz zwischen den garantierten Ausgaben und diesen Einnahmen entspricht dann der Ergänzungsleistung.

Wird die EL-Verfügung der Billag AG eingereicht, so entfallen auch Radio- und TV-Gebühren.

Im Übrigen können zusätzlich Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden:

Zahnbehandlung; Hilfe, Pflege, Betreuung; Diät; Pflegehilfsmittel; Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse; ärztlich verordnete Badekuren und Aufenthalte zur Genesung.

Für Personen, welche im eigenen Haus leben, gelten besondere Bestimmungen.

Bei Alleinstehenden werden $1/10$ des Fr. 25'000.– übersteigenden Betrages des Vermögens als Vermögensverzehr dem Einkommen zugerechnet. Bei Ehepaaren beträgt der freie Vermögensteil Fr. 40'000.– .

5. EL für Personen im Heim oder Spital

Hier werden folgende Kosten garantiert:

Die Tagestaxe.

Beitrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für Körperhygiene, Zeitungen etc. Der Kanton setzt den Betrag fest.

Das allenfalls noch bestehende Vermögen wird stärker herangezogen, nämlich $1/5$ pro Jahr.

Die EL beträgt maximal Fr. 30'275.– pro Jahr plus Beitrag obligatorische Krankenkasse.

Hat jemand im Pensionsalter noch ein Arbeitseinkommen, so ist dieses für die Berechnung der EL nicht voll zu berücksichtigen. Bei Alleinstehenden werden zunächst Fr. 1'000.– im Jahr

abgezogen und bei Ehepaaren Fr. 1'500.– . Vom übersteigenden Betrag werden zur zwei Drittel bei der Berechnung der EL berücksichtigt, so dass in der Regel der genannte Grundbetrag und ein Drittel des überschliessenden Betrages des Einkommens zusätzlich anfällt.

6. Beihilfen zu AHV und EL sowie Gemeindezuschüsse.

Nebst den EL gibt es gemäss kantonalem Gesetz eventuell Beihilfen über den durch die EL garantierten Betrag hinaus und zwar maximal Fr. 2'420.– pro Jahr für Einzelpersonen und Fr. 3'630.– pro Jahr für Ehepaare (evtl. gemäss Index erhöht). Nebst den Bedingungen für die EL müssen Schweizer in den letzten 25 Jahren 10 Jahre im Kanton Zürich Wohnsitz gehabt haben und Ausländer 15 Jahre, je einschliesslich der beiden letzten Jahre.

Beihilfen sind eventuell zurückzuerstatten.

Die Gemeinden können zusätzlich Gemeindezuschüsse vorsehen. Von den wenigen Gemeinden, welche das getan haben, sind heute einige aus Ersparnisgründen daran, dies wieder abzuschaffen.

7. Pro memoria: Prämienverbilligung bei den Krankenversicherungen

Diese Zuschüsse von Bund und Kanton sind zwar altersunabhängig, aber können natürlich vor allem für Senioren interessant sein.

Die Leistungen setzen bei Verheirateten und Alleinerziehenden ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 47'000.– voraus und bei allen übrigen von weniger als Fr. 36'000.– und sind umso grösser, je kleiner das Einkommen. In Wetzikon betragen sie Fr. 540.– bis 1'500.– für Verheiratete und Fr. 420.– bis Fr. 1'260.– für die übrigen Erwachsenen; für Kinder in jedem Fall Fr. 720.–. Übersteigt das steuerbare Vermögen Fr. 300'000.– so besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Bei Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV oder IV wird direkt über diese Leistungen verrechnet. Berechtigte sollten automatisch ein Antragsformular zugestellt erhalten.

D. Altersheim etc.

Im gemeindeeigenen Alterswohnheim „Am Wildbach“ in Wetzikon wird für Personen ohne Pflege- und Behandlungsmassnahmen Fr. 105.–/Tag für ein Einzelzimmer und Fr. 98.–/Tag für ein Mehrbettzimmer verlangt. Personen, die nicht in Wetzikon gewohnt haben, zahlen einen Zuschlag von Fr. 15.–/Tag. Die Pflegezuschläge liegen zwischen Fr. 20.–/Tag und Fr. 160.–/Tag, wobei die Krankenkasse Fr. 20.– bis Fr. 70.– übernimmt. Private Wohnheime sind in der Regel teurer.

E. Vererbung des Vermögens

1. Bei einer alleinstehenden Person

Verstirbt jemand, der unverheiratet, verwitwet oder geschieden ist, so geht sein Erbe an seine Kinder zu gleichen Teilen. Uneheliche Kinder sind unabhängig von der früher notwendigen ‚Anerkennung mit Standesfolge‘ erbberechtigt wie eheliche Kinder.

Sind keine Kinder da oder sind solche vorverstorben, so gilt das Prinzip der Erbschaft ‚zu gleichen Teilen nach Stämmen‘.

Anstelle vorverstorbenen Kinder geht deren Quote an die Enkel bzw. an die Urenkel etc. Sind von einem vorverstorbenen Kind keine Nachkommen da, so wächst deren Quote den übrigen Kindern an. Das selbe gilt auf der Stufe der Enkel etc.

Sind keine Nachkommen da, so geht das Erbe an die Eltern zu gleichen Teilen bzw. deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen. Fehlt es an Nachkommen der einen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die andere Seite.

Fehlt es auch an einem Erben beider elterlichen Stämme, so kommen die grosselterlichen Stämme dran; danach der Staat.

2. Bei einer verheirateten Person

Verstirbt jemand, der (noch) verheiratet ist, so muss zuerst je nach ehelichem Güterstand die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.

a) Ist durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, so bedarf es keiner Auseinandersetzung. Die Güter bleiben getrennt und werden entsprechend vererbt.

b) Bei Errungenschaftsbeteiligung – die immer vorliegt, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist – muss zunächst die Errungenschaft des Mannes und die Errungenschaft der Frau festgestellt werden. Es sind sodann im Prinzip fünf Güter zu unterscheiden:

Eigengut des Mannes – der Frau
Errungenschaft des Mannes – der Frau
Miteigentum der Ehepartner

Eigengut eines Ehepartners ist:

- Gegenstände, die ihm ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die er in die Ehe eingebracht hat oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen

Errungenschaft sind demgegenüber Vermögenswerte, die ein Ehepartner während der Ehe entgeltlich erwirbt:

- Arbeitserwerb
- Leistungen von Pensionskasse, AHV etc. und Sozialfürsorge
- Arbeitslosenunterstützung
- Erträge aus Eigengut
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Miteigentum (zu 50%) liegt vor, wenn von einem Vermögensteil nicht bewiesen werden kann, ob er dem einen oder andern Ehepartner gehört. Das Vermögen eines Ehepartners gilt zudem bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft. Es ergibt sich aus diesen Prinzipien, wie wichtig es ist, die entsprechende Dokumentation aufzubewahren.

Zur Errungenschaft sind hinzuzurechnen Schenkungen, die in-
nert der letzten fünf Jahre ohne Zustimmung des andern Ehe-
partners gemacht worden sind (mit Ausnahme der üblichen Ge-
legenheitsgeschenke).

Der Verkehrswert der Errungenschaft (Ausnahmen in der Land-
wirtschaft) zuzüglich der hinzuzurechnenden Beträge (Schen-
kungen) und abzüglich der zugehörigen Schulden bildet den
Vorschlag. Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

Bei Auflösung der Ehe oder Aufhebung des Güterstandes oder
Ableben des einen Ehepartners steht jedem oder seinen Erben
die Hälfte des Vorschlages des andern zu. Diese hälftige Teil-
lung (und weitere Details) kann durch Ehevertrag geändert
werden, indessen dürfen dadurch die Pflichtteilsansprüche von
nichtgemeinsamen Kindern nicht beeinträchtigt werden.

c) Es besteht auch die Möglichkeit des Güterstandes der Güter-
gemeinschaft.

3. Die Pflichtteile, welche nicht durch Testament entzogen werden können

Einen Pflichtteil haben nur der noch lebende und nicht ge-
schiedene Ehepartner sowie Nachkommen und Eltern, sofern
sie gesetzliche Erben sind. Bei einem Nachkommen beträgt der
Pflichtteil $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbrechts, bei einem Elternteil
 $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbrechts und beim überlebenden Ehe-
partner $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbrechts. Sind Kinder da, so er-
hält also der Ehepartner von Gesetzes wegen die Hälfte der
Erbschaft und die Kinder den Rest zu gleichen Teilen. Dem Ehe-
partner kann die Hälfte der Hälfte entzogen werden und den
Kindern ein Viertel ihrer Hälfte. Der Anteil des Ehepartners
kann aber gegenüber gemeinsamen Nachkommen auch in eine

Nutzniessung zulasten des Anteils der Nachkommen umgewandelt werden. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt dann $\frac{3}{4}$ der gesamten Erbschaft. Im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners wird der ursprüngliche Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{8}$ der Erbschaft von der Nutzniessung befreit.

4. Die letztwillige Verfügung

a) In der Regel erfolgt eine letztwillige Verfügung durch Testament. Dieses kann mit dem Notar aufgesetzt werden, wobei zwei Zeugen beigebracht werden müssen, welche die Verfügungsfähigkeit des Testators bestätigen, jedoch vom Inhalt des Testamentes keine Kenntnis haben müssen. Sie und ihre Verwandten dürfen im Testament nicht bedacht werden und sie dürfen auch nicht mit dem Testator verwandt sein. Notarielle Testamente werden vom Notar aufbewahrt und zur gegebenen Zeit beim zuständigen Gericht (Bezirksgericht des letzten Wohnortes) zur Eröffnung eingereicht.

Es ist auch möglich, ein Testament eigenhändig, handschriftlich aufzusetzen. Es muss dann Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift des Testators aufweisen. Sorge ist zu tragen, dass es beim Ableben des Testators unverzüglich beim zuständigen Gericht eingereicht wird.

b) Im Testament können Begünstigungen durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis vorgenommen werden. Erben werden mit dem Ableben des Erblassers gemeinsam ohne weiteres Gesamteigentümer an der ganzen Erbschaft mit Aktiven und Passiven. Für Schulden haftet jeder Erbe gegenüber Dritten im vollen Betrag (solidarisch). Vermächtnisnehmer werden nicht Erben, sondern die Erben sind verpflichtet, ihnen ihren Anteil auszurichten. Pflichtteilsberechtigte müssen als Erben anerkannt werden. In

der Regel erhalten die Vermächtnisnehmer einen bestimmten Betrag oder Gegenstand und die Erben eine Quote des Restes. Wird ein Gegenstand zugewiesen, so empfiehlt es sich, zu bestimmen, dass die Erbschaftssteuer durch die Erbschaft zu übernehmen sei.

Jeder Erbe kann seine Erbschaft ausschlagen, sie nur unter öffentlichem Inventar annehmen oder eine amtliche Liquidation verlangen, um sich so einer überschuldeten Erbschaft zu entziehen.

c) Bei der Erstellung von Testamenten ist auf die Erbschaftssteuern und allfällige Grundstücksgewinnsteuern zu achten. Der Ehegatte und Kinder zahlen keine Erbschaftssteuer. Das selbe gilt für Zuwendungen an die Freie Christengemeinde Wetzikon als ausschliesslich dem Kult dienendem Verein. (Dagegen können solche Zuwendungen nicht von den Einkommenssteuern abgezogen werden!)

Weisungen betreffend Abdankung, Begräbnis etc. sind nicht im Testament aufzuführen, sondern separat und so zu deponieren, dass sie im Fall des Ablebens unmittelbar zur Hand sind.

d) In der Regel ist es angezeigt, im Testament einen Willensvollstrecker zu ernennen, der vom Gericht innert wenigen Tagen ein Zeugnis erhält, während für den Erbschein Monate benötigt werden können, da alle gesetzlichen Erben festzustellen sind. Der Testamentsvollstrecker kann deshalb wesentlich rascher über den Nachlass verfügen als die Erben und er kann dies allein tun. Es ist auch zu beachten, dass heute die Banken auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gültige Vollmachten sperren, sobald sie von dessen Ableben Kenntnis haben. Als Testamentsvollstrecker kann auch eine Person oder Firma

gewählt werden mit besonderem Sachwissen, z.B. Banken, Anwälte oder Treuhandgesellschaften. Allerdings können die Honorare und Gebühren ziemlich hoch werden und insbesondere bei gewissen Treuhandgesellschaften hat es sich schon ergeben, dass die Erben dann sehr unzufrieden waren. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Erben oder eine andere vertrauenswürdige Privatperson einzusetzen und dieser Person zu gestatten, eine professionelle Firma oder Person gegen Bezahlung beizuziehen.

e) Insbesondere Personen, welche nur ganz entfernte Verwandte haben, sollten nicht auf die Erstellung eines Testamentes verzichten. Aber auch Ehepaare ohne gemeinsame Kinder tun oft gut daran, Testamente aufzusetzen. Sie sollten sich genau überlegen, was passiert, wenn beide Teile gestorben sind. Unser Recht ist darauf ausgerichtet, dass der überlebende Ehepartner zunächst 50% der Errungenschaft und sodann vom Rest als Erbe nochmals 50% erhält, um so die Bedürfnisse des Alters sicherzustellen. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Verwandten noch etwas erben. Sind aber beträchtliche Vermögenswerte da und sterben die Ehepartner relativ kurz nacheinander, so erbt nur die Verwandtschaft des einen Ehepartners und zwar des nachverstorbenen. Dies ist besonders dann stossend, wenn der Erstverstorbene sein Vermögen von der Familie geerbt hat, die nun leer ausgeht. In solchen Fällen sind also unbedingt zwei wohlüberlegte Testamente zu erstellen und meist auch ein Güterrechtsvertrag abzuschliessen.

F. Autopsie, Transplantation, Palliative Medikation

Es wird heute immer mehr üblich, zum voraus Weisungen zu erteilen, wie die Ärzte mit uns verfahren sollen, wenn wir einmal nicht mehr in der Lage sind, unseren Willen kundzutun.

a) Die einfachste Frage ist, ob die Ärzte berechtigt sein sollen, am toten Körper eine Autopsie vorzunehmen, d.h. diesen zu untersuchen und dabei auch zu öffnen. Manchmal haben sie daran ein starkes wissenschaftliches Interesse.

b) Je nachdem, wie die letzten Tage verlaufen, besteht auch bei älteren Personen die Möglichkeit der Organspende an Kranke, sog. Transplantationen. Auch darüber kann man sich Gedanken machen.

c) Schliesslich muss man sich heute fragen, ob man wirklich will, dass die Ärzte bis zum letzten Atemzug mit allen Mitteln Heilungsversuche vornehmen und das Leben verlängern, auch wenn die Chancen eines Erfolges auf Zeit praktisch fehlen. Es fragt sich also, ob man von einem gewissen Punkt an die medizinischen Eingriffe nicht auf bloss erleichternde, z.B. schmerzmildernde Massnahmen beschränkt haben möchte (bloss palliative Eingriffe).

d) Die CARITAS hat eine persönliche Karte herausgegeben, welche man auf sich tragen oder auch in verschiedenen Stellen deponieren kann und worin diese Fragen klar beantwortet werden können, nebst einem Hinweis hinsichtlich des Wunsches auf seelsorgliche/glaubensmässige Begleitung. Solche Karten können zusammen mit einer Erläuterung bezogen werden bei:

CARITAS Schweiz
Bereich Kommunikation
Löwenstrasse 3
6002 Luzern
Tel. 041-419 22 22
E-Mail: info@caritas.ch / www.caritas.ch

G. Angaben für Bestattung

Die erste Frage ist immer, ob es sich um eine Sarg- oder Urnenbestattung handeln soll. Sargbestattung ist ein Zeugnis für die leibliche Auferstehung, aber es gibt Fälle, wo praktisch nur eine Urnenbestattung in Frage kommt (z.B. jemand wird erst mehrere Tage nach dem Tod gefunden – was heute öfters vorkommt, wenn Senioren einzeln wohnen).

Sodann geht es um den Ort des Begräbnisses und die Art der Bestattung. Es gibt z.B. Einzelgräber, Familiengräber und Massengräber. Zu sehr ins Detail sollte man aber bei diesen Fragen nicht gehen.

Schliesslich schätzen es die Angehörigen, wenn Unterlagen für die Abdankung da sind und eine Liste für die Zustellung der Anzeigen.

Es ist davon abzuraten, den Nachruf oder den Text der Todesanzeige selbst zu verfassen.

Alle diese Angaben sollen nicht im Testament stehen, sondern separat einer Vertrauensperson übergeben werden, welche auch sicherstellt, dass rasch genug gehandelt werden kann.

H. Senioren – Aktivitäten

Es lohnt sich, ein normales Mass an Aktivitäten je nach Gesundheit beizubehalten. Dies kann im privaten Kreis geschehen, aber auch in der Gemeinde oder im Rahmen ‚Senioren für Senioren‘ etc. Es ist allerdings empfehlenswert, dabei Aufgaben mit höherer Verantwortung zu meiden. Senioren sind heute mehr denn je den Anforderungen dieser Welt nicht mehr gewachsen. Daran hat die Tatsache, dass man älter wird, nichts geändert.

I. Geistliche Entwicklung bis zum Verlassen dieser Welt

Diese Welt empfindet die zeitliche Nähe des Todes als eine Bedrückung, die man gerne auf die Seite schiebt. Entweder wird der Tod als das Ende der Lebensfreuden aufgefasst – die im höheren Alter eventuell ohnehin nicht mehr so gross sind; oder es gibt eine Angst vor der jenseitigen Welt, der man nicht standhalten vermag. Ein wiedergeborener Christ aber weiss, dass ihm der Herr auch im Sterben vorausgegangen ist, dass Er für uns in die Unterwelt gegangen ist und dass wir Ihm auch in der Auferstehung nachfolgen werden. Nur der ist echt mit Jesus Christus gestorben, der auch seinen eigenen Tod hat annehmen können. Es genügt nicht zu proklamieren, dass der Herr uns durch Seinen Tod erlöst hat, wir müssen Ihn in unser Herz aufgenommen haben, so dass wir tatsächlich mit Ihm sterben, Er in uns und wir in Ihm.

So freuen wir uns, dass wir auch mit Ihm auferstehen werden, vor Sein Angesicht treten und Ihm zusammen mit unseren Glaubensgenossen in einem Geiste loben und preisen. Die neue Situation soll uns aber nicht zum Schock werden. Es ist gut, wenn wir auch in unserem diesseitigen Leben wenigstens

im Glauben immer mehr und immer näher vor dem Angesicht des Herrn stehen und wenn wir uns immer mehr gewöhnen, das zu tun, was wir auch tun werden, wenn wir in Fülle vor dem Herrn stehen: Ihn loben und preisen, beten und Gemeinschaft haben mit unseren Brüdern und Schwestern des selben Heiligen Geistes. So lassen wir die Attraktionen dieser Welt langsam immer mehr stehen, versöhnen uns mit jedermann und bereiten uns auf die andere Welt vor, welche erst offenbaren wird, was ‚Freude im Herrn‘ wirklich heisst.

Herr, gib uns den Frieden, wenn es so weit ist!



Freie Christengemeinde // Guyer-Zeller-Strasse 2 // 8620 Wetzikon
Tel. 043 477 55 90 // Fax 043 477 55 91 // info@fcgw.ch // www.fcgw.ch